

Wir verwenden zur Verbesserung und Optimierung der Funktionen unseres Internetauftrittes, Cookies. Cookies können ebenfalls für statistische Auswertungen (z.B. Google Analytics) herangezogen werden. Mit der weiteren Nutzung unserer Internetauftrittes oder mit Anklicken des untenstehenden Buttons erklären Sie sich hiermit einverstanden und erzeugen ein Cookie mit dem Namen "bup-compliance" mit dem Inhalt "on" und 90 Tagen Verfallszeit. Weitere Informationen, insbesondere zu den Ihnen zustehenden Widerspruchsrechten, finden Sie in unserer [Datenschutzerklärung](#)

Ihre Zustimmung löscht sich automatisch nach 90 Tagen.

OK

BRENNECKE & PARTNER

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE

Suchen

☰ Navigation

📍 Rechtsgebiete (365.000 Rechtsinfos)

📍 Standorte - Ihr Rechtsanwalt vor Ort

✉ Kontakt

Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers - Teil 09 - Haftung nach § 823 Abs. 2 und nach § 826 BGB

Autor(-en):

Harald Brennecke

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Insolvenzrecht

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz

2.2.1.2 Haftung nach § 823 Abs. 2 BGB

Die Vorschrift knüpft an eine Verletzung eines Schutzgesetzes an und normiert dafür eine zivilrechtliche Haftung. Das heißt, es wird derjenige zum Schadensersatz verpflichtet, der vorsätzlich oder fahrlässig ein Schutzgesetz missachtet und dadurch das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen verletzt (vgl. BeckOK, BGB, § 823, Rn. 146).

Schutzgesetze sind Rechtsnormen die dem Schutz Dritter dienen. Inhalt eines Schutzgesetzes ist damit der Schutz eines Einzelnen oder der Schutz von Mitgliedern einer Gruppe. Beispiele für Schutzgesetze sind u.a. die Insolvenzverschleppung nach § 15a InsO, Zahlungen nach Zahlungsunfähigkeit nach § 64 GmbHG und auch die Bankrottstraftaten nach §§ 283ff. StGB (vgl. Kapitel 3.1, 3.2, 3.4) sowie die Nichtabführung von Sozialabgaben nach § 266a StGB.

Die Haftung wird ausgelöst, wenn gegen ein Schutzgesetz verstoßen wurde und dadurch eine Rechtsgutverletzung beim Geschädigten eingetreten ist (vgl. Kapitel 2.2.1.1). Dabei muss das Rechtsgut verletzt worden sein, das vom Schutzgesetz geschützt wird. So werden bspw. bei der Insolvenzverschleppung nach § 15a InsO die Vermögensinteressen der Gläubigersamtheit geschützt.

Die Verletzung des Schutzgesetzes muss rechtswidrig und schuldhaft erfolgt sein. Die Rechtswidrigkeit wird allerdings bereits darin gesehen, dass das Schutzgesetz verletzt wurde. Das Verschulden muss nach dem Haftungsmaßstab des Schutzgesetzes beurteilt werden. Daher wird beim Verschulden von Geschäftsführern hauptsächlich auf die Organpflichten und damit auf die Pflichten des Geschäftsführers abgestellt (vgl. BeckOK, BGB, § 823, Rn. 211). Das heißt, ein Geschäftsführer hat eine Schutzgesetzverletzung verschuldet, wenn er gegen die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns verstoßen hat.

2.2.2 Verstoß gegen die guten Sitten nach § 826 BGB

2.2.2.1 Allgemeines

Die Vorschrift ist ein genereller Auffangtatbestand, um bestehende Schutzlücken in der Rechtsordnung auszufüllen. Die Haftung wird begründet, wenn jemand in sittenwidriger Weise einem Dritten vorsätzlich Schaden zufügt (vgl. BeckOK, BGB, § 826, Rn. 1).

2.2.2.2 Die Haftung im Einzelnen

Objektiv muss eine sittenwidrige Handlung oder ein sittenwidriges Unterlassen vorliegen, das einem anderen Schaden zufügt.

Der Begriff „Sittenwidrigkeit“ ist schwer zu fassen. Generell kann es als missbräuchliches bzw. rücksichtsloses Verhalten entgegen den anständigen objektiven Moralvorstellungen bezeichnet werden. Wurde durch eine sittenwidrige Handlung ein Schaden verursacht, muss zusätzlich noch mit direktem Vorsatz gehandelt worden sein, damit eine Haftung begründet wird. Direkter Vorsatz erfordert, dass mit dem Bewusstsein gehandelt wurde, dass das eigene Handeln zu einem schädlichen Erfolg führen wird. Das Verschulden wird vermutet. Der Täter muss damit im Zweifel beweisen, dass er nicht schuldhaft sittenwidrig gehandelt hat.

Beispiele für sittenwidrige Haftungstatbestände im unternehmerischen Bereich sind u.a. (vgl. BeckOK, § 826, Rn. 49ff.):

- Kreditverträge mit sittenwidrigen Sicherungen durch „Knebelung“ des Schuldners, zum Beispiel durch Wegnahme der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit, Abhängigkeit vom Gläubiger
- Sanierungskredite, die lediglich der Insolvenzverschleppung und der Sicherung eigener Vorteile durch Beschaffung von Sicherheiten dienen
- Sanierungskredite, die Dritte über die Kreditwürdigkeit des Schuldners bewusst täuschen und einen ernsthaften Sanierungsversuch nur vortäuschen.

2.2.2.3 Beispiele für eine Haftung

Beispiel

Die X-GmbH ist ein Hauptgläubiger der Y-GmbH. Die Y-GmbH befindet sich in einer wirtschaftlichen Krise und steuert auf eine Insolvenz zu. Geschäftsführergesellschafter A der X-GmbH bietet dem Geschäftsführergesellschafter B der Y-GmbH einen Kreditvertrag an, um die Krise zu überwinden. Inhalt des Vertrages ist u.a., dass alle bestehenden und zukünftigen Forderungen der Y-GmbH auf die X-GmbH übergehen, alle vorhandenen Sachwerte der Y-GmbH als Sicherheiten übereignet werden und der Geschäftsführer B nur noch nach Rücksprache mit A die Geschäfte der Y-GmbH führen

darf. A beabsichtigt damit, sich einen Vorteil gegenüber den anderen Gläubigern zu verschaffen. Als Druckmittel benutzt der A, die bevorstehende Insolvenz der Y-GmbH. Da B viel an seinem Unternehmen liegt, lässt er sich auf den Vertrag ein. Der X-GmbH stehen nun wesentlich mehr Sicherheiten zu, als sie nach ihrer eigentlich Forderung hätten verlangen können. Zudem hat die X-GmbH nun die Möglichkeit, das wirtschaftliche Handeln der Y-GmbH zu bestimmen.

> A bedrängt B durch arglistige Drohung zu einem sittenwidrigen Vertrag. Die Y-GmbH wird durch den Vertrag quasi geknebelt. Zudem tritt eine unverhältnismäßige Übersicherung ein. Ebenso werden die anderen Gläubiger massiv geschädigt, da diese nun keine Befriedigung mehr verlangen können, da alle Vermögenswerte der X-GmbH als Sicherheit zustehen. A hat bewusst vorsätzlich gehandelt, da er wusste, dass die anderen Gläubiger dadurch einen Nachteil erleiden werden und er sich den Vorteil in einer sittenwidrigen Weise verschafft hat.

Dieser Beitrag ist entnommen aus dem Buch „Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers“ von Harald Brennecke, Fachanwalt für Insolvenzrecht und Robin Bachmayer, Wirtschaftsjurist LL.B., erschienen im Verlag Mittelstand und Recht 2014, www.vmur.de, ISBN 978-3-939384-29-8.

Links zu allen Beiträgen der Serie:

[Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers - Teil 01 - Gründung und Geschäftsführung](#)

[Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers - Teil 02 - die Vorgründungshaftung](#)

[Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers - Teil 03 - Falschangaben bei Gründung](#)

[Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers - Teil 04 - Die Haftungsrisiken im Geschäftsbetrieb](#)

[Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers - Teil 05 - weitere Voraussetzungen der Haftung nach § 43 Abs. 2 GmbHG](#)

[Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers - Teil 06 - Stammkapitalrückzahlung nach § 43 Abs. 3 GmbHG](#)

[Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers - Teil 07 - Delikthaftung nach BGB](#)

[Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers - Teil 08 - Schaden und Beweislast, Beispiele für eine Haftung](#)

[Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers - Teil 09 - Haftung nach § 823 Abs. 2 und nach § 826 BGB](#)

[Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers - Teil 10 - Handeln ohne GmbH-Zusatz](#)

[Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers - Teil 11 - Handeln ohne Vertretungsmacht](#)

[Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers - Teil 12 - faktische Geschäftsführung](#)

[Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers - Teil 13 - Verletzung des Rücksichtnahmegebots bei Vertragsanbahnung](#)

[Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers - Teil 14 - Verletzung von Wettbewerbsrechten](#)

[Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers - Teil 15 - Haftungsrisiken in der Insolvenz: Verbotene Zahlungen nach Eintritt von Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung](#)

[Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers - Teil 16 - Zulässige Zahlungen](#)

[Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers - Teil 17 - Haftungsrisiken in der Insolvenz: verbotene Zahlungen an die Gesellschafter](#)

[Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers - Teil 18 - Verschulden bei verbotenen Zahlungen](#)

[Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers - Teil 19 - Insolvenzverschleppung: Die Pflicht zur Stellung des Insolvenzantrags](#)

[Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers - Teil 20 - Unterlassene Insolvenzabsicherung](#)

[Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers - Teil 21 - Insolvenzverschleppung: Fehler in der Antragstellung](#)

[Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers - Teil 22 - Vorsatz und Strafmaß](#)

[Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers - Teil 23 - Bankrott](#)

[Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers - Teil 24 - Eingriffe in den Bestand der Masse](#)

[Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers - Teil 24 - Grundtatbestand nach § 283 Abs. 1 Nr. 1 StGB](#)

[Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers - Teil 25 - Eingehen von Risikogeschäften und unwirtschaftliche Ausgaben](#)

[Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers - Teil 26 - Eingehen von Risikogeschäften und unwirtschaftliche Ausgaben \(Fortführung\)](#)

[Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers - Teil 27 - Buchführung und Handelsbücher](#)

[Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers - Teil 28 - Bilanzierung](#)

[Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers - Teil 29 - Strafbarkeit nach § 283 StGB](#)

Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers - Teil 30 – Vorsatz, Fahrlässigkeit und Strafmaß
Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers - Teil 31 – Vorsatz, Fahrlässigkeit und Strafmaß (Fortführung)
Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers - Teil 32 – Verspätete Buchführung § 283 b StGB
Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers - Teil 33 – Gläubigerbegünstigung § 283c StGB
Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers - Teil 34 Schuldnerbegünstigung §283d StGB
Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers - Teil 35 – Strafrechtliche Risiken
Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers - Teil 36 – Strafbarkeit nach § 85 GmbHG
Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers - Teil 37 – Falschangaben gemäß § 82 GmbHG
Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers - Teil 37 – Falschangaben gemäß § 82 GmbHG
Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers - Teil 37 – Handelndenhaftung und Haftung von Rechtsnachfolgern
Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers - Teil 38 – Straftatenkatalog nach § 82 Abs. 2 GmbHG, Vorsatz und Strafmaß
Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers - Teil 38 – Straftatenkatalog nach § 82 Abs. 2 GmbHG, Vorsatz und Strafmaß
Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers - Teil 39 – Beispiele für eine Strafbarkeit nach § 82 GmbHG
Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers - Teil 40 – Verlustanzeigepflicht nach § 84 GmbHG
Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers - Teil 41 – Wirtschaftsstraftaten nach StGB
Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers - Teil 42 – Untreue nach § 266 StGB
Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers - Teil 43 – Vorenthalten und veruntreuen von Arbeitsentgelt gemäß §266a StGB
Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers - Teil 44 – Umweltdelikte und Haftung aus öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen
Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers - Teil 45 – Steuerhinterziehung- und Hehlerei
Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers - Teil 46 – Steuerhehlerei nach §374 AO
Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers - Teil 47 – Verstoß gegen Offenlegungspflichten
Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers - Teil 14/1 - Haftung des Geschäftsführers nach § 14 AEntG

Autor(-en):

Harald Brennecke

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Insolvenzrecht

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz

Brennecke & Partner Rechtsanwälte Fachanwälte mbB

Kontakt: brennecke@brennecke-rechtsanwaelte.de

Stand: März 2014

Wir beraten Sie gerne persönlich, telefonisch oder per Mail. Sie können uns Ihr Anliegen samt den relevanten Unterlagen gerne unverbindlich als PDF zumailen, zufaxen oder per Post zusenden. Wir schauen diese durch und setzen uns dann mit Ihnen in Verbindung, um Ihnen ein unverbindliches Angebot für ein Mandat zu unterbreiten. Ein Mandat kommt erst mit schriftlicher Mandatserteilung zustande. Wir bitten um Ihr Verständnis: Wir können keine kostenlose Rechtsberatung erbringen.

Über die Autoren:

Harald Brennecke, Rechtsanwalt



Rechtsanwalt Harald Brennecke ist Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Fachanwalt für Insolvenzrecht.

Er berät, vertritt und begleitet Gesellschafter, Geschäftsführer und Unternehmen bei

- Rechtsformwahl
- Wahl des Firmennamens
- Gesellschaftsgründungen:
z.B. Beratung zu Gesellschaftskonzepten, Gestaltung von Gesellschaftsverträgen, Geschäftsführerverträgen, Handelsregisteranmeldungen, Vorbereitung und Begleitung bei Notarterminen
- Auseinandersetzungen zwischen Gesellschaftern
- Liquidation von Gesellschaften
- Firmenkäufen
- Due Diligence
- Geschäftsführerverträgen
- Sanierung, Insolvenzvermeidung und Insolvenzbegleitung:
Harald Brennecke ist seit 1999 im Bereich der Unternehmenssanierung tätig. Als Fachanwalt für Insolvenzrecht berät und begleitet er Sanierungen und betreut Geschäftsführer und Gesellschafter bei Firmeninsolvenzen. Er unterstützt Geschäftsführer in der Unternehmenskrise hinsichtlich der für sie bestehenden Haftungsrisiken sowie Gesellschafter im Interesse der Wahrung der Unternehmenswerte. Er unterstützt bei der Suche nach Investoren und Wagniskapitalgebern (venture capital), begleitet Verhandlungen und erstellt Investorenverträge.

Rechtsanwalt Harald Brennecke hat im Gesellschaftsrecht und Insolvenzrecht veröffentlicht:

- "Das Recht der GmbH", Verlag Mittelstand und Recht, 2015, ISBN 978-3-939384-33-5
- "Der Gesellschaftsvertrag der GmbH - Die GmbH-Satzung in Theorie und Praxis", 2015, Verlag Mittelstand und Recht, ISBN 978-3-939384-40-3
- "Der Unternehmenskauf - Rechtliche Risiken bei Kauf und Verkauf mittelständischer Unternehmen", 2014, Verlag Mittelstand und Recht, ISBN 978-3-939384-18-2
- "Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers", 2014, Verlag Mittelstand und Recht, ISBN 978-3-939384-29-8
- "Gesellschaftsrecht in der Insolvenz", 2014, Verlag Mittelstand und Recht, ISBN 978-3-939384-26-7
- "Die Limited in der Insolvenz", 2014, Verlag Mittelstand und Recht, ISBN 978-3-939384-34-2
- "Der Insolvenzplan - Sanierungsinstrument in der Insolvenz", 2007, Verlag Mittelstand und Recht, ISBN 978-3-939384-03-8
- "Die Regelinsolvenz - Insolvenz für Unternehmer und Unternehmen", 2014, Verlag Mittelstand und Recht, ISBN 978-3-939384-07-6
- "Gesellschafterinteressen in der Publikums-KG: Auskunftsrechte der Kommanditisten einer Publikums-KG gegen Treuhänder", 2014, Verlag Mittelstand und Recht, ISBN 978-3-939384-28-1
- "Die Gesellschafterversammlung: Ein Leitfaden", Harald Brennecke und Dipl.-Jur. Marc Schieren, M. L. E., 2016, Verlag Mittelstand und Recht, www.vmur.de, ISBN 978-3-939384-50-2
- "Arztpraxis - Kauf und Übergang", Harald Brennecke und Michael Kaiser, 2016, Verlag Mittelstand und Recht, www.vmur.de, ISBN 978-3-939384-54-0

Folgende Veröffentlichungen von Rechtsanwalt Brennecke sind in Vorbereitung:

- Die Due Diligence - Rechtliche Prüfung beim Unternehmenskauf
- Die Liquidation der Kapitalgesellschaft
- Die Unternehmergeellschaft (UG)

Harald Brennecke ist Dozent für Gesellschaftsrecht und Insolvenzrecht an der DMA Deutsche Mittelstandsakademie und Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht im DeutscherAnwaltVerein. Er bietet Schulungen, Vorträge und Seminare unter anderem zu den Themen:

- Gesellschaftsrecht für Steuerberater und Unternehmensberater – Grundlagen des Gesellschaftsrechts
- Gesellschaftsvertragsgestaltung – Grundlagen und Risiken
- Die Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) – kleine Chance, großes Risiko
- Welche Gesellschaftsform ist die Richtige? Vor- und Nachteile der Rechtsformen für Unternehmer
- Geschäftsführerhaftung – Geschäftsführung von Kapitalgesellschaften; das letzte große Abenteuer der westlichen Zivilisation
- Insolvenzrecht für Gründer und lebende Unternehmen: Aus Insolvenzen anderer lernen heißt das eigene Insolvenzrisiko zu vermeiden
- Unternehmenssanierung: Kopf aus dem Sand! Wer zu spät reagiert, reagiert nie wieder.
- Insolvenzrecht für Steuerberater – Grundlagen des Insolvenzrechts für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
- Insolvenzrecht für Unternehmensberater – Sanierungschancen erkennen und wahren
- Insolvenzberatung: das (enorme) Haftungsrisiko des Sanierungsberaters

Kontaktieren Sie Rechtsanwalt Harald Brennecke unter:

Mail: brennecke@brennecke-rechtsanwaelte.de

Telefon: 0721-20396-28

Datenschutzerklärung

Mehr Beiträge zum Thema finden Sie unter:

[Rechtsinfos/ Strafrecht](#)

[Rechtsinfos/ Gesellschaftsrecht](#)

[Rechtsinfos/ Bankrecht](#)

[Rechtsinfos/ Bankrecht/ Bankhaftung](#)

[Rechtsinfos/ Bankrecht/ Bankhaftung/ Dritte](#)

[Rechtsinfos/ Bankrecht/ Kreditsicherheiten](#)

[Rechtsinfos/ Gesellschaftsrecht/ GmbH](#)

[Rechtsinfos/ Gesellschaftsrecht/ GmbH/ Haftung](#)

[Rechtsinfos/ Gesellschaftsrecht/ GmbH/ Geschäftsführung](#)

[Rechtsinfos/ Gesellschaftsrecht/ GmbH/ Vorgesellschaft](#)

[Rechtsinfos/ Gesellschaftsrecht/ GmbH/ Gesellschafter](#)

[Rechtsinfos/ Insolvenzrecht](#)

[Rechtsinfos/ Insolvenzrecht/ Gesellschaftsrecht](#)

[Rechtsinfos/ Insolvenzrecht/ Gesellschaftsrecht/ Geschäftsführung](#)

[Rechtsinfos/ Insolvenzrecht/ Bank und Insolvenz](#)

[Rechtsinfos/ Insolvenzrecht/ Insolvenzstrafrecht](#)

[Rechtsinfos/ Vertragsrecht](#)

[Rechtsinfos/ Vertragsrecht/ Schadensersatz](#)

[Rechtsinfos/ Vertragsrecht/ Nichtigkeit](#)

[Rechtsinfos/ Vertragsrecht/ Nichtigkeit/ Sittenwidrigkeit](#)

[Rechtsinfos/ Strafrecht/ Insolvenzstrafrecht](#)

[Rechtsinfos/ Unternehmenssanierung](#)

